

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Mai 1952

Nummer 22

Datum	Inhalt	Seite
14. 5. 52	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78) (Verordnung über Zusammenlegungsverbände)	87
7. 5. 52	Bekanntmachung über die Errichtung des Heimarbeitsausschusses für die Kettensindustrie	90
6. 5. 52	Mitteilung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	90
7. 5. 52	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	93

1952 S. 87
berichtigt durch
1952 S. 123

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78) (Verordnung über Zusammenlegungsverbände). Vom 14. Mai 1952.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und dem für den Wiederaufbau zuständigen Ausschuß des Landtags erlasse ich auf Grund der §§ 39 und 57 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1950 die folgenden Vorschriften:

Zu § 36:

Artikel 1

Anordnungsverfahren.

(1) Beabsichtigt die Gemeinde, das Zusammenlegungsverfahren anzuordnen, so stellt sie den betreffenden Grundeigentümern eine Mitteilung hierüber zu. Die Mitteilung muß die Grenzen des in Aussicht genommenen Gebietes nach dem Durchführungsplan bezeichnen und die Aufforderung enthalten, binnen einer bestimmten Frist von mindestens zwei Wochen oder in einem gemeinsamen Erörterungstermin, der nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung stattfinden darf, sich zu erklären, ob sie den Antrag auf Anordnung der Zusammenlegung stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden. Die Mitteilung ist zugleich ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Das Verfahren nach Abs. 1 kann mit dem Verfahren nach Art. 5 verbunden werden.

Zu § 37 Abs. 2:

Artikel 2

Die Genehmigung muß erteilt werden, wenn der Grundeigentümer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage ist, seiner Beitragspflicht (Art. 15) nachzukommen.

Zu §§ 38, 39:

Artikel 3

Rechtsform des Verbandes.

Der Zusammenlegungsverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Zweck, die Ordnung des Grund und Bodens im Zusammenlegungsgebiet nach dem Durchführungsplan durchzuführen und alsdann die Grundstücke der Verwertung zuzuführen.

Artikel 4

Mitgliedschaft.

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke des Zusammenlegungsgebietes.

(2) Die Aufsichtsbehörde stellt ein vorläufiges Verzeichnis der Mitglieder auf.

Artikel 5

Gründungsverfahren.

(1) Zur Gründung des Verbandes ruft die Gemeinde eine vorbereitende Mitgliederversammlung ein. Sie übernimmt zunächst die Leitung der Versammlung bis zur Wahl des vorläufigen Vorsitzenden. Die vorbereitende Mitgliederversammlung wählt nach Stimmenmehrheit der Erschienenen einen vorläufigen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Ausschuß zur Ausarbeitung eines Satzungsentwurfs. In einer von dem vorläufigen Vorsitzenden einberufenen Gründungsversammlung wird sodann über die Annahme der Satzung beschlossen. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und ist ortsüblich bekanntzumachen. Mit dieser Bekanntmachung gilt der Verband als gegründet.

(2) Unterläßt es die vorbereitende Mitgliederversammlung, die Beschlüsse nach Abs. 1 zu fassen, so erläßt die Aufsichtsbehörde die Satzung, sobald die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 gegeben sind. Absatz 1 Satz 5 und 6 finden entsprechende Anwendung. In diesem Falle beruft die Aufsichtsbehörde die erste ordentliche Versammlung ein und führt in dieser bis zur Wahl eines Vorsitzenden und Schriftführers den Vorsitz.

Satzung.

Artikel 6

(1) Das Recht des Verbandes ergibt sich aus der Satzung, soweit es nicht in dieser Verordnung geregelt ist.

(2) Die Satzung muß Vorschriften enthalten über: den Namen, den Sitz und den Zweck des Verbandes, die Organe des Verbandes und ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung, die Voraussetzungen und die Form für die Einberufung von Versammlungen der Organe und für deren Beschlußfähigkeit, das Stimmrecht in den Versammlungen und das Wahlverfahren, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Bemessungsgrundlage für die Beiträge, die Form der Bekanntmachungen des Verbandes.

Name und Sitz.

Artikel 7

Der Name des Verbandes muß die Bezeichnung „Zusammenlegungsverband“ enthalten mit einem Zusatz, der seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich erkennen läßt.

Artikel 8

Organe des Verbandes.

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuß und der Verbandsvorstand. In der Satzung kann bestimmt werden, daß kein Verbandsausschuß gebildet wird.

Artikel 9

Verbandsversammlung.

(1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes. Sie hat den Verbandsausschuß zu wählen und beschließt über

- a) die Geschäftsordnung der Verbandsorgane;
- b) die Feststellung des Haushaltsplanes und die Höhe der Beiträge;
- c) die Aufstellung des Zusammenlegungsplans und des Zusammenlegungsverzeichnisses;
- d) die Aufnahme von Darlehen;
- e) die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bestellung von Sicherheiten und die Schuldübernahme;
- f) Bestellung und Abberufung des Vorstandes, sowie die Entlastung desselben;
- g) die Änderung der Satzung;
- h) die Auflösung oder den Fortbestand des Verbandes (§ 42) nach Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Die Bezirksversammlung kann weitere Angelegenheiten ihrer Beschlußfassung vorbehalten.

(3) Die Bezirksversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand muß sie einberufen:

- a) spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres,
- b) innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres,
- c) wenn Mitglieder, deren Stimmrecht ein Fünftel aller Stimmen der Bezirksversammlung erreicht, dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Bezirksversammlung verlangen,
- d) wenn die Aufsichtsbehörde dies anordnet.

(4) Beschlüsse der Bezirksversammlung werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit die Satzung keine größere Mehrheit oder noch andere Erfordernisse vorschreibt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Beitragsverhältnis. Jedes Mitglied hat für ein Grundstück mindestens eine Stimme; kein Mitglied hat mehr als die Hälfte aller Stimmen.

(5) Der Vorstand kann an der Bezirksversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen; auf Verlangen der Bezirksversammlung muß er dies. Ein Fünftel aller Stimmen der Bezirksversammlung kann fordern, daß der Vorstand über den Stand des Zusammenlegungsverfahrens berichtet. Die etwa aus einer Verbandsmitgliedschaft sich ergebenden Rechte der Vorstandsmitglieder bleiben unberührt.

(6) Über die Beschlüsse der Bezirksversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstand der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Artikel 10

Verbandsausschuß.

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern der Bezirksversammlung. Er wird von der Bezirksversammlung auf drei Jahre gewählt. Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Der Verbandsausschuß hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die Beschlüsse der Bezirksversammlung vorzubereiten.

(3) Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.

(4) Wird gem. Art. 8 kein Verbandsausschuß gebildet, so nimmt die Bezirksversammlung die Aufgaben nach Abs. 2 wahr.

Artikel 11

Vorstand.

(1) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren, jedoch höchstens drei, Personen bestehen, die nicht Verbandsmitglieder zu sein brauchen.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht anderen Organen des Verbandes vorbehalten sind. Er führt ein Verzeichnis der Mitglieder, in das auch das Beitragsverhältnis aufzunehmen ist.

(3) Der Vorstand vertritt den Verband nach außen und ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.

(4) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß bestimmte Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung der Bezirksversammlung oder des Verbandsausschusses rechtswirksam vorgenommen werden können.

Artikel 12

Dienstkräfte.

Der Vorstand stellt die Dienstkräfte des Verbandes ein und ist ihr Dienstvorgesetzter. Ihre Vergütung richtet sich nach den Tarifbestimmungen für den Gemeindedienst.

Artikel 13

Haushalt.

(1) Der Verband ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet.

(2) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist vor Beginn jedes Rechnungsjahres ein Haushaltsplan aufzustellen; der Beginn des Rechnungsjahres wird durch die Satzung bestimmt. Ausgaben, die nicht aus den ordentlichen Einnahmen, insbesondere aus den Beiträgen der Mitglieder des Verbandes, sondern aus Vermögen, Darlehen oder nicht regelmäßig wiederkehrenden Beihilfen bestritten werden sollen, sind in einen außerordentlichen Haushaltsplan zu nehmen. Der von der Bezirksversammlung festgestellte Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, hat der Vorstand zu bewirken, wenn der Verband zur Leistung verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Der Vorstand kann die dafür erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen. Ist die Bezirksversammlung mit der Sache noch nicht befaßt, so beruft der Vorstand die Bezirksversammlung unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan ein. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

Artikel 14

Rechnungslegung und Entlastung.

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann den Verband wegen geringen Umfangs des Haushalts von der Prüfung freistellen.

(2) Die Haushaltsrechnung und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes sind unverzüglich der Bezirksversammlung zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Artikel 15

Beiträge.

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erforderlich ist.

(2) Die Beitragslast wird auf die Mitglieder nach der Größe oder nach dem Einheitswert ihrer Grundstücke oder nach einem beide Bemessungsarten verbindenden Maßstab verteilt.

(3) Die Beiträge sind öffentliche Lasten der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke. Rückständige Beiträge werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Vollstreckungsbehörde ist die Aufsichtsbehörde.

(4) Gegen die Heranziehung zur Beitragsleistung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides über die Heranziehung Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.

Artikel 16

Befreiung von Beiträgen.

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich von der Zahlung des von ihm geforderten Beitrages dadurch zu befreien,

daß es innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Zahlung des Beitrages sein Grundstück dem Verband zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt.

(2) Der Verband hat das Grundstück innerhalb eines Monats nach der Erklärung gem. Abs. 1 im Wege der öffentlichen Versteigerung verkaufen zu lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des Mitgliedes zulässig.

(3) Ein nach Deckung der Verkaufskosten und des geforderten Beitrages verbleibender Überschuß gebührt dem Mitglied.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf den Miteigentumsanteil nach Bruchteilen.

Artikel 17

Rechtsmittel.

Gegen alle Entscheidungen des Zusammenlegungsverbandes steht den Betroffenen binnen eines Monats die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

Artikel 18

Aufsicht.

(1) Durch die Aufsichtsbehörde ist sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den Zielen des Durchführungsplanes verwaltet wird.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten unterrichten, sie kann mündliche und schriftliche Berichte, Akten und andere Unterlagen anfordern und Prüfungen und Besichtigungen an Ort und Stelle vornehmen. Sie kann auch die Geschäftsführung des Verbandes auf seine Kosten auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen lassen.

Artikel 19

Genehmigung.

Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen unbeschadet der §§ 40 Abs. 3 und 41 Abs. 1 Beschlüsse der Verbandsversammlung nach Art. 9 Abs. 1 Nr. b, d, e, g und h.

Artikel 20

Beanstandung.

Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes, die nicht im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung oder den Zielen des Durchführungsplanes stehen, aufheben. Sie kann verlangen, daß die getroffenen Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

Artikel 21

Sonstige Aufsichtsmittel.

(1) Wenn Organe des Verbandes Beschlüsse oder Maßnahmen unterlassen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Beschlüsse oder Maßnahmen getroffen werden. Wird dieser Anordnung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Verbandsorgane die erforderlichen Beschlüsse selbst fassen und die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verbandes durchführen oder durchführen lassen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder des Verbandsvorstandes oder des Verbandsausschusses, die ihre Pflicht gröblich verletzen, abberufen und deren Aufgaben bis zur Wahl der Bestellung neuer Mitglieder durch Beauftragte auf Kosten des Verbandes wahrnehmen lassen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann den Verband auflösen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nicht gewährleistet ist oder sein Fortbestand sonst nicht mehr erforderlich ist.

Artikel 22

Bekanntmachung der Auflösung.

Die Aufsichtsbehörde macht die Auflösung des Verbandes mit der Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt und veranlaßt die Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt. Die Auflösung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde wirksam.

Artikel 23

Abwicklung.

(1) Der Verband wickelt nach der Auflösung seine Geschäfte ab. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

Die Rechte aus § 37 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 Satz 2 stehen dem Verband nicht mehr zu. Die Aufsichtsbehörde kann unter Abberufung des Verbandsvorstandes einen oder mehrere Abwickler mit der rechtlichen Stellung des Vorstandes bestellen.

(2) Der Verbandsvorstand (Abwickler) teilt die Auflösung den bekannten Gläubigern besonders mit und fordert sie zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf. Er beendet die laufenden Geschäfte, zieht die Forderungen ein, setzt das etwaige Vermögen in Geld um, befriedigt die Gläubiger und verteilt den Überschuß unter die Mitglieder. Zur Beendigung schwebender Geschäfte kann der Verbandsvorstand auch neue Geschäfte eingehen.

(3) Das Vermögen darf den Mitgliedern nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach Auflösung übergeben werden. Solange eine Verbindlichkeit streitig ist oder nicht erfüllt werden kann, darf das Vermögen den Mitgliedern nur übergeben werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist. Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist das Geschuldete für ihn zu hinterlegen, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung besteht.

Artikel 24

Weitere Verfahrensvorschriften.

Auf das Zusammenlegungsverfahren finden die §§ 12 bis 16, 75 bis 83, 102 und 104 bis 131 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) in der Fassung der Ersten Durchführungsverordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 27. April 1938 (RGBl. I S. 425) und der Zweiten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 366) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Befugnisse der Umlegungsbehörde von dem Zusammenlegungsverband mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausgeübt werden.

Artikel 25

Bauverband.

(1) Beschließt der Zusammenlegungsverband nach Durchführung der Ordnung des Grund und Bodens, die Bebauung selbst durchzuführen, oder wird ein Zusammenschluß von Grundeigentümern zur Durchführung der gleichzeitigen Bebauung gem. § 53 herbeigeführt, so finden die Vorschriften dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

(2) Der Beschluß gem. Abs. 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

Zu § 57:

Artikel 26

Steuerbefreiung.

(1) Von der Grunderwerbsteuerpflicht sind ausgenommen Rechtsvorgänge im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585) beim Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 35 bis 42

- a) wenn das Eigentum oder die Verwertungsmacht über die Grundstücke von den durch die Zusammenlegung betroffenen Grundeigentümern auf den von ihnen gebildeten Zusammenlegungsverband übergeht,
- b) wenn das Eigentum oder die Verwertungsmacht über die Grundstücke von dem Zusammenlegungsverband oder von dessen Mitgliedern auf einzelne Mitglieder des Zusammenlegungsverbandes übergeht. Die Grunderwerbsteuerpflicht tritt jedoch insoweit ein, als der die Belastung übersteigende Teil des Einheitswertes des von dem einzelnen Mitglied des Zusammenlegungsverbandes erworbenen Grundstücks mehr als das Eineinviertelfache des die Belastung übersteigenden Teils des Einheitswertes des Grundstücks beträgt, das dem Mitglied durch die Zusammenlegung entzogen worden ist,
- c) wenn das Eigentum oder die Verwertungsmacht über die Grundstücke von einem Zusammenlegungsverband oder dessen Mitgliedern an eine Gesellschaft übergeht, soweit die Anteile am Gesellschaftsvermögen früheren Mitgliedern des Zusammenlegungsverbandes zustehen. Die Grunderwerbsteuerpflicht tritt jedoch insoweit ein, als der Anteil des einzelnen Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen mehr als das Eineinviertelfache des die Belastung übersteigenden Teils des Einheitswertes seines Grundstücks beträgt, das von der Zusammenlegung betroffen worden ist.

(2) Die Vorschriften in Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn die an der Zusammenlegung beteiligten Grundstückseigentümer sich gem. § 38 in anderer Form zusammenschließen.

Düsseldorf, den 14. Mai 1952.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Schmidt.

— GV. NW. 1952 S. 87.

**Bekanntmachung
über die Errichtung des Heimarbeitsausschusses für
die Kettenindustrie.
Vom 7. Mai 1952.**

Auf Grund von § 4 Heimarbeitsgesetz (HAG) vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) in Verbindung mit § 2 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes (1. DVO) vom 9. August 1951 (BGBl. I S. 511) errichte ich zur Wahrnehmung der in den §§ 1, 9 und 11 und 18 HAG genannten Aufgaben den

Heimarbeitsausschuß für die Kettenindustrie
im Land Nordrhein-Westfalen

mit dem Sitz in Hagen und bestimme zu seinem Vorsitzenden den Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes Hagen, Herrn Oberregierungsgewerbeberater Balk.

Das Verfahren vor dem Heimarbeitsausschuß richtet sich nach den Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3 HAG und der §§ 1, 5 bis 7 1. DVO.

Der Arbeitsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Dr. Elsler.

— GV. NW. 1952 S. 90.

**Mitteilung
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Ramsdorf Stadt — Ausbau des sog. Torweges.

Düsseldorf, den 6. Mai 1952.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzssamml. S. 357) wird hiermit bekanntgegeben, daß im Amtsblatt der Regierung in Münster (Stück 14 von 1952) die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Ramsdorf Stadt für den oben angegebenen Zweck bekanntgemacht worden ist.

— GV. NW. 1952 S. 90.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 1952

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	82 272	—	39 035	Grundkapital	65 000
Postscheckguthaben	14	—	3	Rücklagen und Rückstellungen	71 499
Wechsel	256 030	—	39 869	Einlagen	
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	19 000	—		a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter*)	795 560
Wertpapiere				b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	168
a) am offenen Markt gekaufte	14 744	—	55	c) von öffentlichen Verwaltungen	41 020
b) sonstige	75	—	55	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	12 459
Ausgleichsforderungen				e) von sonstigen inländischen Einlegern	100 211
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	—	6 405	f) von ausländischen Einlegern	305 949 723
b) angekaufte	48 319	—	6 405	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	—
Lombardforderungen gegen				Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	5 514
a) Wechsel	3 501	—	3 500	Sonstige Verbindlichkeiten	46 700
b) Ausgleichsforderungen	8 777	—	566	Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln	(400 215)
c) Sonstige Sicherheiten	1	—	2 934		
Beteiligung an der BdL	—	—	—		
Sonstige Vermögenswerte	46 489	—	145		
	1 138 436	—	75 576		1 138 436
					75 576

*) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1952

Reserve-Soll	116 058	+	1 588
Reserve-Ist	116 058	—	1 588

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

*) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1952		Veränderungen gegen den Vormonat:
Reserve-Soll	756 465	— 26 024
Reserve-Ist	789 740	— 24 660
Überschußreserven	33 275	— 1 364
Summe der Überschreitungen	34 236	— 1 321
Summe der Unterschreitungen	961	— 43
Überschußreserven	33 275	— 1 364

Düsseldorf, den 7. Mai 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Kriege. Böttcher.

— GV. NW. 1952 S. 90.